

**Bestellung einer Dienstbarkeit zugunsten der
Kath. Kirchenstiftung St. Johannes der Täufer Obermohr
zur Duldung von Immissionen**

Der Käufer bestellt zugunsten der Kath. Kirchenstiftung Obermohr eine Dienstbarkeit, wonach der Käufer gegenüber der Begünstigten verzichtet auf:

- a) Ein Verbot von Geräuschemissionen, die durch die Nutzung der Kirche und von kirchlichen Veranstaltungen ausgehen, und auch insoweit, als die Immissionen über das gemäß § 906 BGB zu duldende Maß hinausgehen, insbesondere zur Duldung des Stundenschlages zur Viertel-, zur Halben, zur Dreiviertel- und zur vollen Stunde, auch nachts, des Geläutes zu Gottesdiensten, des Geläutes zum Tageszeitgebet, zu Festgeläut an Festtagen und Neujahr, zum Sterbegeläut und zum Geläut zu Beerdigungen, Gesang bei Gottesdiensten, Orgelspiel, Osternachtsfeier, Prozessionen, Chorproben, zur Duldung von Veranstaltungen und Festen, auch profanen, in den Abendstunden bis Mitternacht und am Wochenende bis drei Uhr nachts,
- b) die Geltendmachung von Ansprüchen zur Herstellung von Einrichtungen zur Verminderung oder Vermeidung solcher Immissionen,
- c) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen insoweit, als ihm solche Ansprüche anstelle von Abwehransprüchen etwa gesetzlich zustehen sollten.

Solche Geräuschemissionen sind ohne Anspruch auf Schadenersatz oder Abhilfe entschädigungslos zu dulden. Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.